

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1232) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. vvo/BBauG) vom 24. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Eine Teilstrecke der geplanten U-Bahn-Linie nach Billstedt ist enthalten, außerdem eine Teilstrecke der geplanten Stadtautobahn entlang der Güterumgehungsbahn. Die Fläche zwischen der Güterumgehungsbahn und der geplanten Stadtautobahn ist als Grünfläche ausgewiesen.

III

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist die Fläche des Rauhen Hauses vorhanden. Auf ihr befinden sich die Wichern-Schule, ein Internat, ein Altersheim und die Diakonen-Schule der Landeskirche sowie eine Bäckerei und eine Schlosserei.

Im südlichen Teil des Plangebietes zwischen den Straßen Beim Rauhen Hause und der Horner Landstraße ist zwei-, drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der überwiegend bebauten Teile des Plangebietes zu sichern, die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile zu ordnen und je einen Abschnitt der geplanten U-Bahnlinie und der Stadtautobahn auszuweisen. Das Anwachsen der Einwohnerzahl in Billstedt und in Horn macht den Bau eines leistungsfähigen Verkehrsmittels für den Personenverkehr in Richtung Innenstadt notwendig. Die augenblickliche Verkehrsverbindung - Straßenbahnbetrieb - genügt besonders in den Zeiten des Berufsverkehrs nicht den Anforderungen. Da besonders im Stadtteil Billstedt mit einem weiteren Ansteigen der Einwohnerdichte in den nächsten Jahren gerechnet werden muß, besteht nur durch den Bau der U-Bahn die Möglichkeit, den Personenverkehr entscheidend zu verbessern und damit zugleich eine Entlastung des Straßenverkehrs zu bewirken. Mit den ersten Bauarbeiten an diesem Bauabschnitt soll in Kürze begonnen werden.

Auf den Flächen für Bahnanlagen soll eine unterirdische Teilstrecke der U-Bahnlinie Innenstadt - Billstedt in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den von

der unterirdischen Bahnanlage betroffenen Grundstücken eine öffentliche Last (vergleiche §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Die Entschädigungen bestimmen sich, auch soweit solche Ansprüche wegen der Beschränkungen in § 2 Nr. 6 in Betracht kommen, nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz.

Der Aufbauplan sieht ergänzend ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Stadtautobahn) vor, da die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr später sonst nicht gewachsen wären. Die Stadtautobahn soll das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Die in diesem Plangebiet dargestellte Stadtautobahn ist eine Teilstrecke der sogenannten Osttangente, die von der Bundesstraße 4 bei Quickborn über Fuhlsbüttel - Barmbek bis zum Anschluß an die Bundesautobahn nach Lübeck führen wird und darüber hinaus bis zur Anschlußstelle Andreas-Meyer-Straße an der südlichen Autobahnumgehung verlängert werden soll.

Die Verbreiterung der Straße Beim Rauhen Hause und die in Verbindung damit beabsichtigte verbesserte Einmündung der Straße in die Horner Landstraße ist notwendig, weil der heutige Ausbauzustand den Anforderungen des Verkehrs nicht genügt. Diese Straße stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem auf der Geest verlaufenden Horner Weg und der in der Marsch befindlichen Horner Landstraße dar.

Die neue Ausweisung des Baulandes entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen Zustand. Im Baugebiet zwischen der Straße Beim Rauhen Hause und der Horner Landstraße ist dreigeschossiges reines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Flächen des "Rauhen Hauses" sind unter Berücksichtigung der Planung für die Stadtautobahn in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

Zur Auflockerung des Plangebietes ist an der Ecke Beim Rauhen Hause/Horner Landstraße eine kleine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, die schon im Teilbebauungsplan TB 260 enthalten war.

Die Stadtautobahntrasse wurde unmittelbar neben die Güterumgebungsbahn gelegt, um dadurch die Inanspruchnahme des ostwärts angrenzenden privaten Geländes auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Durchführung des im Aufbauplan vorgesehenen schmalen Grünstreifens muß daher entfallen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 105 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 27 300 qm (davon neu etwa 9 300 qm), für Grünflächen etwa 1 600 qm und für den Gemeinbedarf etwa 58 500 qm benötigt.

Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen an der Straße Beim Rauhen Hause befinden sich im Eigentum der Hansestadt, die Flächen für die Stadtautobahn müssen, soweit sie kein öffentlicher Grund sind, von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sämtliche für neue Straßen ausgewiesene Flächen sind unbebaut.

Die für Grünflächen ausgewiesenen Grundstücke gehören zu einem kleinen Teil der Hansestadt. Sie sind überwiegend unbebaut. Auf dem Flurstück 270 befindet sich ein dreigeschossiges Wohngebäude mit sechs Wohnungen. Bei Verwirklichung des Plans müssen die privaten Grundstücke von der Hansestadt erworben werden. Weitere Kosten entstehen durch den Ausbau der Straße, den Bau des U-Bahn-Tunnels und die Anlage der Grünflächen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.